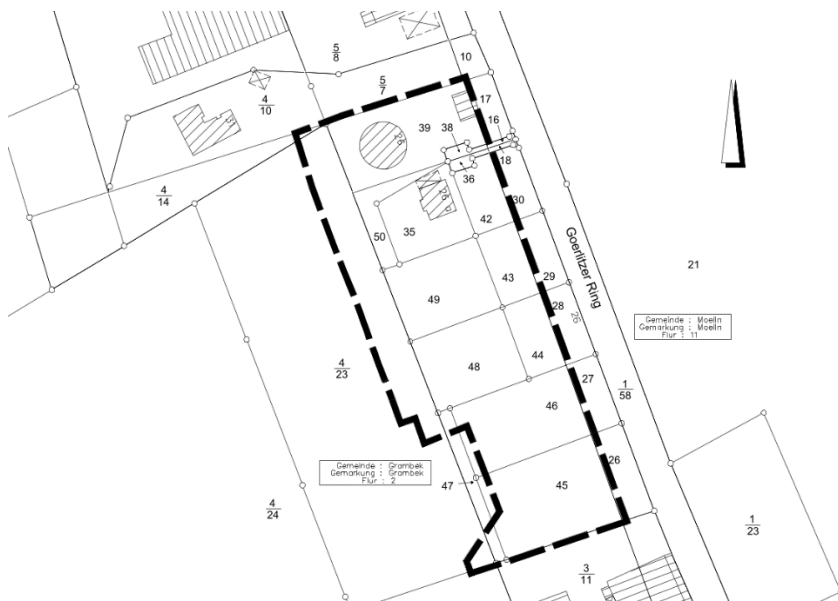


Erneute Bekanntmachung des Amtes Breitenfelde über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Grambek und Richtigstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grambek hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Grambek, westlich des „Görlitzer Ringes“, angrenzend an die Stadt Mölln, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Sitzung am 17.11.2022 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorangegangene Bekanntmachung des selben Bebauungsplanes am 13.11.2024 enthielt eine fehlerhafte Plandarstellung und ist somit ungültig. Daher tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Grambek im Zuge dieser Richtigstellung am **28.11.2024** in Kraft.



Der Plan, die Begründung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse o.ä.) werden ab dem Tag der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Amtsverwaltung, im Stadthaus Mölln, Zimmer 8, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, während folgender Zeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 – 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, zur Verfügung stehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Die Planunterlagen sind ebenfalls unter folgender Adresse öffentlich einsehbar: www.amt-breitenfelde.de

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 (1) BauGB). Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen

Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter der Adresse „www.amt-breitenfelde.de“ ab dem 13.11.2024 einzusehen.

Mölln, den 22.11.2024

Amt Breitenfelde (Siegel) – Die Amtsvorsteherin – gez. Dibbern